

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1992/10/16 V3/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.1992

## **Index**

98 Wohnbau

98/05 Sonstiges

## **Norm**

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

Verordnungen der Wiener Landesregierung, LGBI 21-25/1991, mit denen jeweils ein Teil des Wiener Gemeindegebietes zum Assanierungsgebiet erklärt wird

StadterneuerungsG §8, §9

## **Leitsatz**

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung von Verordnungen der Wiener Landesregierung betreffs Erklärung von Teilen des Wiener Gemeindegebietes zum Assanierungsgebiet; kein unmittelbarer Eingriff in die Rechtssphäre hinsichtlich der Anbotsverpflichtung nach dem StadterneuerungsG; Zumutbarkeit der Erwirkung eines Bescheides hinsichtlich der Genehmigungspflicht von Rechtsgeschäften

## **Rechtssatz**

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung der Verordnungen der Wiener Landesregierung, mit denen jeweils ein Teil des Wiener Gemeindegebietes zum Assanierungsgebiet erklärt wird, LGBI. für Wien 21 bis 25/1991.

Was die von der Einschreiterin ins Treffen geführte Anbotsverpflichtung nach §8 StadterneuerungsG,BGBI. 287/1974, anlangt, ist ihr einzuräumen, daß die angefochtenen Verordnungen (in einem bestimmten Umfang) in ihre Rechtssphäre eingreifen, doch werden ihre Interessen im Hinblick auf die bloß abstrakte Verkaufsmöglichkeit nur potentiell, nicht hingegen aktuell beeinträchtigt. Von einem unmittelbaren Eingriff in die Rechtssphäre könnte erst dann gesprochen werden, wenn die Antragstellerin Verkaufsabsichten in bezug auf ein bestimmtes Grundstück hegt und dertut, daß diesbezüglich konkrete, auf den Abschluß des Rechtsgeschäftes abzielende Verhandlungen stattfinden.

Was die von der Einschreiterin bezogene Genehmigungspflicht gemäß §9 StadterneuerungsG betrifft, ist es ihr zumutbar, gemäß §30 Abs1 dieses Gesetzes einen Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde über die Genehmigung eines Rechtsgeschäftes im Sinne des §9 StadterneuerungsG zu erwirken.

## **Entscheidungstexte**

- V 3/92

Entscheidungstext VfGH Beschluss 16.10.1992 V 3/92

## **Schlagworte**

VfGH / Individualantrag, Stadterneuerung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1992:V3.1992

## **Dokumentnummer**

JFR\_10078984\_92V00003\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)